



Antrag auf Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung zur Anerkennung der Herkunftssprache als Fremdsprache auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Berufsschule, Berufsfachschule und Beruflichem Gymnasium

Bezug:

- a) GER <https://www.goethe.de/z/50/commeuro/i1.htm>
- b) Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 10. Juli 2015 in der geltenden Fassung
- c) Vorbereitung und Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MB vom 29. März 2023 – 25-8313 (n.v.))

Grundlegende Informationen:

- Die Möglichkeit der Sprachfeststellungsprüfung besteht für Schülerinnen und Schüler, deren Eintritt in das deutsche Bildungssystem zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.
- Mit der anerkannten Herkunftssprache auf dem GER-Niveau B 1 kann der in der Berufsschule für den Erwerb des (erweiterten) Realschulabschlusses erforderliche Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau B 1 erbracht werden. Die Anerkennung ersetzt ggf. mangelhafte oder ungenügende Leistungen in der Fremdsprache, die mit dem Abschluss/Abgang nach Klasse 9 oder 10 sowie im Wahlpflichtfach Englisch an der Berufsschule erreicht worden sind. Die Belegungsverpflichtung für das Wahlpflichtfach Englisch besteht fort. Die Leistungsbewertung wird ausgesetzt.
- Mit der anerkannten Herkunftssprache auf dem GER-Niveau B 1 kann der in den Berufsfachschulen für den Erwerb des (erweiterten) Realschulabschlusses erforderliche Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau B 1 erbracht werden. Eine gemäß BbS-VO vorgesehene Abschlussprüfung Englisch kann ersetzt werden. Die Belegungsverpflichtung für das Fach Englisch gemäß Stundentafeln der betreffenden Berufsfachschulen besteht fort. Die Leistungsbewertung wird ausgesetzt.
Die Regelungen für die Berufsfachschulen gelten nicht für die BFS Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz und der BFS Assistenz für Tourismus.
- Mit der anerkannten Herkunftssprache auf dem GER-Niveau B 1 entfällt am Beruflichen Gymnasium die Pflicht zur Belegung einer neu zu beginnenden Fremdsprache.
- Die Pflicht zur Belegung des Faches Englisch in der Fachoberschule und Fachschule sowie die Absolvierung der zentralen Abschlussprüfung Englisch in der Fachoberschule kann mit der anerkannten Herkunftssprache nicht entfallen.
- Ein Anspruch auf eine Sprachfeststellungsprüfung besteht nicht. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn Prüfer/-innen für die beantragte Sprache zur Verfügung stehen. Vorrangig werden Anträge von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, bei denen der Erwerb des (erweiterten) Realschulabschlusses auf Grund der bislang in der Fremdsprache erbrachten Leistungen oder des fehlenden Nachweises über Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau B 1 gefährdet ist.
- Ein bei anderen anerkannten Trägern erworbenes Sprachzertifikat auf dem Niveau B 1 in der Herkunftssprache kann die Sprachfeststellungsprüfung des LSchA ersetzen.
- Die Anträge sind unter Nutzung des anliegenden Antragsformulars jeweils bis 30.06. für das folgende Schuljahr bzw. bis 31.10. von Schülerinnen und Schülern, die für das dann angelaufene Schuljahr an BbS erst neu aufgenommen worden sind, zu richten an jeannette.ziegler@sachsen-anhalt.de.